

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf:

- **Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**
- **Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung des Formats für die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates**
- **Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1971 der Kommission**
- **Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1975 der Kommission**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 31. Mai 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu folgenden Verordnungsentwürfen:

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1971 der Kommission („Entwurf der Delegierten Verordnung für die Landwirtschaft“);
 - Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1975 der Kommission („Entwurf der Durchführungsverordnung für den Agrarbereich“);
 - Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) („Entwurf der Delegierten Verordnung über den EGF“);
 - Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung des Formats für die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Entwurf der Durchführungsverordnung über den EGF“).
2. Gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates² sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße gegen die durch die Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegten Anforderungen, über mutmaßliche Betrugsfälle sowie über Maßnahmen, durch die die aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu Unrecht gezahlten Beträge eingezogen werden. Ziel des Entwurfs der Delegierten Verordnung für den Agrarbereich ist es, festzulegen, welche Unregelmäßigkeiten zu melden sind und welche Daten die Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln haben.³ Ziel des Entwurfs der Durchführungsverordnung für den Agrarbereich ist es, die Häufigkeit

² Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

³ Siehe Artikel 1 des Entwurfs der Delegierten Verordnung für den Agrarbereich.

und das Format der Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116⁴ festzulegen.

3. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) melden. Ziel des Entwurfs der Delegierten Verordnung über den EGF ist es, die Kriterien für die Bestimmung der von den Mitgliedstaaten zu meldenden Fälle von Unregelmäßigkeiten sowie die in diesem Zusammenhang zu liefernden Daten festzulegen⁶. Ziel des Entwurfs der Durchführungsverordnung über den EGF ist es, das von den Mitgliedstaaten für die Meldung von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 zu verwendende Format festzulegen⁷.
4. Der Entwurf der Delegierten Verordnung und der Durchführungsverordnung für den Agrarbereich werden gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Entwurf der Delegierten Verordnung und der Durchführungsverordnung über den EGF gemäß Artikel 23 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2021/691 erlassen.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 31. Mai 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in den Erwägungsgründen 11 der beiden vorgeschlagenen Entwürfe für Delegierte Verordnungen.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁸
7. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

⁴ Siehe Artikel 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung für den Agrarbereich.

⁵ Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

⁶ Siehe Artikel 1 des Entwurfs der Delegierten Verordnung über den EGF.

⁷ Siehe Artikel 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung über den EGF.

⁸ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

2.1. Zweckbindung

8. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 4 Absatz 4 der beiden Entwürfe für Delegierte Verordnungen die Möglichkeit vorsieht, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen für andere Zwecke als den Schutz der finanziellen Interessen der Union weiter zu verwenden, wenn diese Mitgliedstaaten ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser weiteren Verwendung geben würden.
9. Der EDSB möchte betonen, dass jede mögliche weitere Verwendung dieser Informationen Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte respektieren und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁹ stehen muss. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB daran erinnern, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verlangt, dass Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO ist die Verarbeitung für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, möglich, wenn sie auf einer Rechtsvorschrift der Union (wie der vorliegenden Delegierten Verordnung) beruht, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Wahrung der in Artikel 23 Absatz 1 der DSGVO genannten Ziele darstellt.
10. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB den Versuch der Kommission, dem Grundsatz der Zweckbindung in Artikel 4 Absatz 4 der beiden Entwürfe für die Delegierten Verordnungen Rechnung zu tragen, die wie folgt lautet: „[...] *die [von den Mitgliedstaaten bereitgestellten] Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als den Schutz der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, es sei denn, der Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, hat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.*“ Gleichzeitig ist der EDSB der Auffassung, dass die derzeitige Möglichkeit einer Weiterverarbeitung ausschließlich auf der Grundlage der Zustimmung der Mitgliedstaaten zu praktisch jedem anderen Zweck zu weit gefasst wäre und gegen den Grundsatz der Zweckbindung selbst verstoßen würde.
11. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass unbeschadet der Zustimmung der Mitgliedstaaten besondere Kategorien neuer Zwecke, für die die Daten weiterverarbeitet werden könnten, in diesen Verordnungen erschöpfend aufgeführt werden müssen. Darüber hinaus müssen sich diese neuen Zwecke auf das beschränken, was erforderlich und verhältnismäßig ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele zu gewährleisten.

2.2. Hinweis auf die Konsultation des EDSB

12. Schließlich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs der Delegierten Verordnungen auf diese Konsultation des EDSB verwiesen wird, und er ist der Ansicht, dass dies auch in Bezug auf den Entwurf der Durchführungsverordnungen geschehen sollte.

Brüssel, den 25. Juli 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI